

Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Müncheberg

1. Am **26. September 2021** erfolgen im Zeitraum **8.00 bis 18. 00 Uhr** gleichzeitig die

Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag sowie die Direktwahl des Landrates des Landkreises Märkisch Oderland

Eine gegebenenfalls notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Landrates findet am 17. Oktober 2021 statt.

2. Die Stadt Müncheberg ist für beide Wahlen in 6 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk	Ortsteil	Wahlraum
01	Müncheberg	Turnhalle der Grundschule Müncheberg, Ernst-Thälmann-Straße 19
02	Müncheberg	Sportlerheim, Eberswalder Straße 6
03	Eggersdorf	Gemeindezentrum Eggersdorf, Hauptstraße 6
04	Hermersdorf, Obersdorf, Münchehofe	Gemeindezentrum Obersdorf, Bahnhofstraße 5 a
05	Hoppegarten	Feuerwehr Hoppegarten, Wiesenweg 1 b
06	Jahnsfelde, Trebnitz	Alte Schmiede Trebnitz, Platz der Jugend 8-10

Barrierefreiheit wird in den Wahllokalen 02, 03, 05 und 06 gewährleistet. In den übrigen Wahllokalen wird der Zugang für gehbehinderte Wähler ermöglicht. In den gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16. August 2021 bis 05. September 2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um 16:00 Uhr in Müncheberg, Rathaus, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg zusammen. Die Stimmauszählung erfolgt ab 18.00 Uhr.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Direktwahl des Landrates Märkisch - Oderland um 15:00 Uhr in 15306 Seelow, Kreishaus, Puschkinplatz 12 zusammen. Die Stimmauszählung erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Wahl vorzuzeigen, jedoch nicht abzugeben, da sie für eine etwa notwendige Stichwahl gleichfalls Gültigkeit behalten.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält am Wahltag bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl, für die er wahlberechtigt ist.

Jeder Wähler hat bei der Bundestagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (**Erststimme**) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimme**) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die **Stimmabgabe** des Wählers erfolgt bei der Bundestagswahl wie folgt:

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die **Stimmabgabe** des Wählers erfolgt bei der Landratswahl wie folgt:

Der **Stimmzettel des Landrates** enthält die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber. Sie haben nur **eine Stimme**, die Sie nur einmal vergeben können, indem Sie in dem neben dem Bewerber befindlichen Kreis ein Kreuz einsetzen oder auf andere Weise zweifelsfrei Ihren Willen zum Ausdruck bringen.

Nach § 72 II i. V. m. § 83 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gilt der Bewerber als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen (Anm.: des gesamten Landkreises Märkisch – Oderland) umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **17. Oktober 2021 eine Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los darüber, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der gem. § 72 II S. 1 BbgKWahlG die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so wählt in diesem Fall die Vertretung den Landrat.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehindertenverband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden. (Tel.: 03355 22549). Diese Regelung gilt nur für die Bundestagswahl, **nicht** für die Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Bundeswahlkreises 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Direktwahl des **Landrates Märkisch – Oderland** haben, können im Landkreis Märkisch – Oderland durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl und bei der Direktwahl des Landrates Märkisch-Oderland durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Bundestagswahl und für die Landratswahl sind also **jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusen- den oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 IV des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung der Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 V BWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a I und III des Strafgesetzbuches).

7. **Sollte zum Zeitpunkt der Wahl weiterhin in der geltenden Verordnung das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Gebäuden vorgesehen sein, ist der Eintritt zu den Wahlräumen nur mit einem geeigneten Mund-Nasen-Schutz zulässig.**

Müncheberg, den 01.07.2021

U. Barkusky

Dr. Uta Barkusky
Wahlbehörde